HKF PartG mbB

Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte

Neuenhöfer Allee 125 • 50935 Köln Fon 0221 943671-0 info@hkf.de • www.hkf.de



Lohnsteuer-Info 08/2024

In dieser Ausgabe

- Steuerfortentwicklungsgesetz und lohnsteuerliche Aspekte
 - Grundsätzliches
 - Geplante Änderungen
- Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024
- Zusammenfassung
 - Änderungen des Grundfreibetrags
 - Änderungen bei Kindergeld
 - Änderungen beim Freibetrag für Kinder
- Abkürzungsverzeichnis

Steuerfortentwicklungsgesetz und lohnsteuerliche Aspekte

Grundsätzliches

Das Bundeskabinett hat am 24. Juli 2024 das Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz) beschlossen.

Praxishinweis

Der Referentenentwurf dieses Gesetzes hieß noch "Jahressteuergesetz 2024 Teil 2". Diesen Gesetzestitel hat man nunmehr geändert.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben muss das Existenzminimum jederzeit steuerfrei gestellt werden. Dazu müssen der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag fortwährend entsprechend angepasst werden.

Es müssen der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag für den Veranlagungszeitraum 2025 und ab 2026 zur Freistellung des Existenzminimums angehoben werden. Die kalte Progression wird über die Anpassung des Steuertarifs für 2025 und 2026 ausgeglichen.

Der Anpassungsbedarf ergibt sich aus den zu erwartenden Werten der Herbstprojektion, die Grundlage für den im Herbst zu erstellenden 15. Existenzminimumbericht und den ebenfalls im Herbst zu erstellenden 6. Steuerprogressionsbericht sind.

Geplante Änderungen

Inhaltlich hervorzuheben sind folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

Anpassungen des Einkommensteuertarifs

- Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags auf
- 12 084 EUR im Jahr 2025 und ab 2026 um 252 EUR auf 12 336 EUR.
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2025 um 60 EUR auf 6 672 EUR und ab dem Veranlagungszeitraum 2026 um 156 EUR auf 6 828 EUR
- Anpassung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026 (mit Ausnahme des Eckwerts der sog. "Reichensteuer").

Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026

Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren (ab 2030)

Erhöhung des Kindergelds

- Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2025 von 250 EUR auf 255 EUR monatlich.
- Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2026 auf 259 EUR monatlich.

Lohnsteuerliche Aspekte

Die geplanten Änderungen werden im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2025 Berücksichtigung finden. Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir berichten.

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Das Bundeskabinett hat ebenfalls am 24. Juli 2024 einen Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 beschlossen.

Zum Hintergrund:

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags vom 2. Juni 1995¹ legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) vor.

Auf Grundlage der Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts vom 2. November 2022 sowie des 5. Steuerprogressionsberichts vom 2. November 2022 wurden der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag für das Jahr 2024 bereits durch das Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022² angepasst.

Zum 1. Januar 2024 sind die sozialrechtlichen Regelbedarfe jedoch stärker als noch im 14. Existenzminimumbericht prognostiziert gestiegen.³ Dies wirkt sich auf die Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums für das Jahr 2024 aus. Nach Aktualisierung der Datenbasis infolge der höheren Fortschreibung der sozialrechtlichen Regelbedarfe ergibt sich ein Anpassungsbedarf bei den steuerlichen Freibeträgen zur Freistellung des sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen bzw. Kindern.

Mit der weiteren Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 180 EUR auf 11.784 EUR wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger für das Jahr 2024 sichergestellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für das Jahr 2024 entsprechend um 228 EUR auf 6.612 EUR (Wert für beide Elternteile) angehoben.

Praxishinweis

Die lohnsteuerliche rückwirkende Berücksichtigung dieser weiteren geplanten steuerlichen Entlastung für 2024 soll nur in den Abrechnungen für Dezember 2024 (Nachholungsregelung – sog. Dezemberregelung) berücksichtigt werden.

¹ Vgl. BT-Drs. 13/1558 v. 31.5.1995 und Plenarprotokoll 13/42 v. 2.6.1995

² BGBl I 2022, 2230

³ vgl. Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024, RBSFV 2024, BR-Drs. 454/23

Zusammenfassung

Änderungen des Grundfreibetrags

Veranlagungsjahr	Einzelveranlagung	Zusammenveranlagung	
2024 (bislang)	11.604 EUR	23.208 EUR	
2024 (geplant)	11.784 EUR	23.568 EUR	
2025 (geplant)	12.084 EUR	24.168 EUR	
2026 (geplant)	12.336 EUR	24.672 EUR	

Änderungen bei Kindergeld

	2024	2025 (geplant)	2026 (geplant)
je Kind / Monat	250 EUR	255 EUR	259 EUR

Änderungen beim Freibetrag für Kinder

grds. je Elternteil	2024 (geplant)	2025 (geplant)	2026 (geplant)
Freibetrag für Kinder			
bislang	3.192 EUR		
geplant	3.306 EUR	3.336 EUR	3.414 EUR
BEA-Freibetrag	1.464 EUR	1.464 EUR	1.464 EUR
Summe bislang	4.656 EUR		
Summe geplant	4.770 EUR	4.800 EUR	4.878 EUR

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien	
AO	Abgabenordnung	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung	FG	Finanzgericht	
ВВ	Betriebs-Berater (Zeitschrift)	FinMin	Finanzministerium	
BFH	Bundesfinanzhof	FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)	
BFH/NV Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanz- hofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanz-	GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)	
	hofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)	HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)	
BMF	Bundesfinanzministerium			
BStBl	Bundessteuerblatt	LSt	Lohnsteuer	
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien	
DStRE	StrE Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst		Oberfinanzdirektion	
(Zeitschrift)	SGB	Sozialgesetzbuch		
EFG Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeit-	UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)	
	UStG	Umsatzsteuergesetz		
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien	
EStG	Einkommensteuergesetz	Vfg	Verfügung	